

Bebauungsplan Nr. 6 für ein Teilgebiet der Gemeinde Birken-  
Bruch, Flur 17, Gemarkung Birken, gemäß § 9 des BBauG vom  
23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341)

B e g r ü n d u n g  
(lt. § 9 Abs. 6 des BBauG)

1) Begründung der Planung

Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, für Bauland zu sor-  
gen. Die Nachfrage der Bauinteressenten hat so stark zugenommen,  
daß für dieses Teilgebiet die Aufstellung eines Bebauungsplanes  
beschlossen wurde. Dieses Gebiet ist für eine Bebauung in Bezug  
auf Lage und Beschaffenheit des Gebäudes hervorragend geeignet  
und für die Gemeinde wirtschaftlich zu erschließen. Das Gebiet  
kann von Bauinteressenten käuflich erworben werden.

2) Ortsbaurecht

Ein Ortsbaurecht, das sich hier allgemein auf die Bauausführung  
usw. bezieht, besteht nicht.

3) Städtebauliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt von der Kreisstraße 71 (Hauptstraße)  
über die Ost- bzw. Schneebuschstraße zur bereits geschobenen  
"Baustraße A".

4) Ordnung des Grund und Bodens

Zur Ordnung des Grund und Bodens sind keine besonderen Maßnahmen  
erforderlich. Das Gebiet ist teilweise neu vermessen und befindet  
sich z. T. in Privatbesitz bzw. im Eigentum der Gemeinde, welche  
wiederum einige Baugrundstücke bereits an Bauinteressenten ver-  
äußert hat. Die noch erforderlichen Vermessungen sollen zur ge-  
gebenen Zeit durch das Katasteramt in Betzdorf erfolgen.

5) Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die Gebäudeabwässer werden mittels Hauskläranlage vorgeklärt und  
später der Gemeindekanalisation zugeleitet werden. Für die Über-

Hat vorgelegt 2 -  
Landratsamt Altenkirchen

gangszeit ist eine Versicherung der geklärten Abwässer auf den einzelnen Baugrundstücken vorgesehen.

### Überschlägliche Kostenermittlung

a) Vermessung	1.000,--	DM
b) Straßenbau	81.500,--	DM
c) Kanalisation	54.000,--	DM
d) Wasserleitung	13.500,--	DM
	<u>150.000,--</u>	<u>DM</u>
	=====	

### Kosten der Gemeinde

a) Vermessung	10 % lt. Erschließungsvertrag	100,--	DM
b) Straßenbau	10 % " "	8.150,--	DM
c) Kanalisation	70 % " "	37.800,--	DM
d) Wasserleitung	100 % " "	13.500,--	DM
		<u>59.550,--</u>	<u>DM</u>
		rd. 60.000,--	DM
		=====	

Aufgestellt:

Honigsessen, den 11. Febr. 1970

Gemeindeverwaltung  
Birken-Bruch

Wissen, den 11. Febr. 1970

Verbandsgemeindeverwaltung  
W i s s e n  
Verbandsgemeindebauamt



Bürgermeister



Verbandsgemeindebaumeister

Hat vorgelegt  
Landratsamt Altenkirchen

B e s c h e i n i g u n g

Hiermit wird bescheinigt, daß diese Begründung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes während der Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 16.5.1973 - 18.6.1973 wöchentlich 42 Stunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wissen, sowie bei der Gemeindeverwaltung Birken - Bruchen zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelgen hat.

Honigsessen, den 13.11.1973  
Gemeindeverwaltung Birken - Bruchen



*[Handwritten signature]*

- Leidig -  
Bürgermeister

A U S F E R T I G U N G

Birken-Honigsessen, den 18.11.1996  
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen



*[Handwritten signature]*

(Walter Leidig)  
Ortsbürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

Die Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches ist am 05.12.1996 nach Ausfertigung in der Rhein-Zeitung erfolgt.

Birken-Honigsessen, den 05.12.1996  
Ortsgemeinde Birken-Honigsessen



*[Handwritten signature]*

(Walter Leidig)  
Ortsbürgermeister